

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 18.12.2001

K o s t e n s a t z u n g

§ 1

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR.
- (2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

§ 3

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben.
 1. die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
 3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen, die Reisekostenvergütung im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen,
 4. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben. Art. 12 des Kostengesetzes gilt auch für die Erteilung von Fotokopien.
- (3) Auslagen im Sinne des Abs. 1 und 2 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 4

Im übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

- Artikel 2 über den Kostenschuldner,
- Artikel 3 über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amtshandlungen,
- Artikel 4 über die Gebührenfreiheit bestimmter Schuldner,
- Artikel 5 Abs. 1 über die Auslagen (bei Gebührenfreiheit),
- Artikel 8 über die Rahmengebühr,
- Artikel 9 über die Gebührenerhebung bei mehreren Amtshandlungen und Schuldnern,
- Artikel 10 über die Gebühren bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages,
- Artikel 11 über die Gebühren im Rechtsbehelfsverfahren,
- Artikel 13 Abs. 2 und 3 über die Erhebung von Auslagen in besonderen Fällen,
- Artikel 14 über die Fälligkeit der Kosten,
- Artikel 15 über den Kostenvorschuss, das Zurückbehaltungsrecht und die Nachnahme,
- Artikel 16 Abs. 1 über das Nachholen unterbliebener Kostenentscheidungen,
- Artikel 17 über das Erlöschen des Kostenanspruchs,
- Artikel 18 über die Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung,
- Artikel 19 über die Kosten mutwillig veranlasster Amtshandlungen,
- Artikel 20 über die Anfechtung der Kostenentscheidungen.

§ 5

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.1981 (ABl der Stadt Weiden i. d. OPf. Nr. 14 vom 15.07.1981) nebst dem Kommunalen Kostenverzeichnis i. d. F. vom 01.09.2000 (ABl der Stadt Weiden i. d. OPf. Nr. 17 vom 15.09.2000) außer Kraft.